

**Kostenlose FFP2-Masken für Inhaber*innen des
grauen München-Passes und für Leistungs-
bezieher*innen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

**Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO
und § 25 GeschO vom 21. JAN. 2021**

I. Sachverhalt

1. Kurzbeschreibung des Sachverhalts

Mit der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Januar 2021 hat der Freistaat ab 18.01.2021 die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (bzw. einer Maske einer vergleichbaren Schutzklasse) für Nutzer*innen des Öffentlichen Personennahverkehrs und für Kund*innen beim Einkauf im Einzelhandel eingeführt. Ausgenommen sind hierbei Kinder bis 14 Jahre. Sanktioniert werden soll ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ab dem 25.01.2021.

Nach lauter Kritik von Wohlfahrtsverbänden und Sozialhilfeträgern, dass sich hilfebedürftige Bürger*innen die Anschaffung der teuren FFP2-Masken nicht leisten können, kündigte der Freistaat an, dass er ab 19.01.2021 bayernweit 2,5 Millionen FFP2-Masken zur Verfügung stellt, die von den kreisfreien Städten und Landkreisen an hilfebedürftige Bürger*innen ausgegeben werden sollen. Dabei werden die Betroffenen jeweils fünf Masken als „Erstausrüstung“ erhalten.

Als Hilfebedürftige gelten nur Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II: 52.343 Personen, SGB XII: 20.348 Personen, Bezirke: vs. 4.000 Personen), obdachlose Personen, soweit sie nicht im Rahmen des SGB II und SGB XII versorgt werden können, Menschen, die sich im Kälteschutz befinden, bestimmte Jugendliche im Leistungsbezug nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII, 1.165 Personen) und Nutzer*innen der Tafeln. Die Masken für diese Personengruppen werden vom Freistaat gesondert zur Verfügung gestellt, der Versand bzw. die Verteilung in den einschlägigen Einrichtungen wird durch das Sozialreferat organisiert und sicher gestellt. Das Kriterium der Nutzer*innen der Tafeln ist leider nicht zu spezifizieren und daher ein vom Freistaat vorgegebenes, aber leider nicht realistisch umsetzbares Kriterium, da diese Personengruppe nicht klar definiert ist. Es gibt Schnittstellen zu dem Personengruppe der Hilfebedürftigen als auch der Leistungsempfänger*innen nach dem AsylbLG als auch der München-Pass-Inhaber*innen. Vor diesem Hintergrund musste die Sozial-

verwaltung zur Umsetzung der Vorgaben dieses Kriterium unberücksichtigt lassen. Hier hätten wir uns eine sinnvollere Definition des Freistaats gewünscht.

Unversorgt bleiben demnach aber die Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und diejenigen Münchner*innen, die über geringes Einkommen verfügen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge beabsichtigt das Sozialreferat, diese beiden Personenkreise selbst mit FFP2-Masken auszustatten.

Ca. 3.000 Personen mit Leistungsanspruch nach dem AsylbLG erhalten eine Erstausrüstung mit fünf FFP2-Masken als Sachleistung durch die Landeshauptstadt München. Die Versorgung für den laufenden Bedarf wird noch geklärt. Die Erstausrüstung mit Masken kann über das AsylbLG mit der Regierung von Oberbayern abgerechnet werden, eine entsprechende Information der Regierung von Oberbayern liegt vor. Ausgenommen sind Personen in ANKER-Einrichtungen; diese erhalten weiterhin die FFP2-Masken als Sachleistungen durch die Regierung von Oberbayern ausgehändigt.

Münchner*innen mit geringem Einkommen – also mit Einkommen unterhalb der Münchner Armutsgrenze von 1.350 Euro für Alleinstehende – haben Anspruch auf den grauen München-Pass. Jede*r Inhaber*in soll gegen Vorlage dieses Passes jeweils fünf FFP2-Masken erhalten. Die Abgabe wird im München-Pass entsprechend vermerkt.

Da der Freistaat die Masken für diese beiden Personenkreise nicht zur Verfügung stellt, muss der Bedarf hierfür aus anderen existierenden Beständen vorgestreckt und nach Abschluss der Aktion nachbeschafft werden. Nach Absprache mit der Branddirektion können die Masken über die München Klinik zur Verfügung gestellt werden. Diese Masken müssen jedoch wieder ersetzt werden. Die Masken werden pro Stück mit 1,88 Euro dem Sozialreferat in Rechnung gestellt.

Da der Bedarf auf 32.000 Masken (ca. 15.000 Masken für Leistungsbezieher*innen nach AsylbLG und ca. 17.000 Masken für Inhaber*innen des grauen München-Passes) geschätzt wird, müssten der München Klinik nach Rechnungsstellung 60.160 Euro erstattet werden.

2. Rechtslage

Bei der Ausstattung der im Betreff genannten Personenkreise handelt es sich zum Teil um eine freiwillige Leistung, für die es keine Rechtsgrundlage gibt. Die Angelegenheit ist damit grundsätzlich stadtratspflichtig.

Im AsylbLG werden die Kosten lt. Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums des Innern gem. § 6 AsylbLG, § 2 AsylbLG übernommen, d. h. die Kosten werden der Lan-

deshauptstadt München erstattet. Für den Kreis der München-Pass-Bezieher*innen werden die Kosten von der Kommune im Rahmen der Daseinsvorsorge übernommen.

3. Kurze rechtliche Würdigung

Ausschusssitzungen finden im Januar wegen der Corona-Pandemie nicht statt, die nächste Vollversammlung am 27.01.2021 kann nicht abgewartet werden, daher ist eine dringliche Anordnung erforderlich. Im Rahmen der aktuell bestehenden vorläufigen Haushaltsführung ist eine Ausnahme erforderlich, die das Sozialreferat ermächtigt, die erforderliche Verbindlichkeit einzugehen.

Aufgrund der sehr engen Zeitschiene ist die Versorgung der Personen mit grauem München-Pass nicht auf anderem Wege möglich. Die Unterscheidung der Berechtigten durch die Farbe des München-Passes ist der einzige Weg, den Personenkreis einzugrenzen und München-Pass-Bezieher*innen, die Anspruch auf gesetzliche Leistungen und damit auf Masken des Freistaats haben, vom Bezug der städtischen Masken und damit von einem Doppelbezug auszuschließen. Diese haben in der Regel einen gelben München-Pass.

4. Begründung der Dringlichkeit

Die aktuelle Situation bedingt eine besondere Eilbedürftigkeit und erfordert eine sofortige Entscheidung. Eine Vorleistung und Finanzierung kann nur nach entsprechender Anordnung erfolgen. Die Vorlage im Stadtrat kann nicht abgewartet werden, da ansonsten die zeitnahe Versorgung der im Betreff genannten Personenkreise mit kostenlosen FFP2-Masken nicht erfolgen kann. Ab 25.01.2021 wird ein Verstoß gegen die Maskenpflicht sanktioniert. Es ist daher im Sinne dieser Personen notwendig, dass sie die Masken noch in der 3. KW erhalten können.

II. Behandlungsvorschlag

Für die Inhaber*innen des grauen München-Passes (Menschen mit geringem Einkommen) und die Leistungsbezieher*innen nach dem AsylbLG werden analog der vom Freistaat ausgegebenen FFP2-Masken für Bedürftige entsprechende Masken ausgegeben (5 Stück pro Person). Die Ausgabe erfolgt in den Sozialbürgerhäusern bzw. in den Einrichtungen der Flüchtlingshilfe.

Der Bedarf an Masken wird hierzu vorerst aus den vorhandenen zentralen Beständen der München Klinik gedeckt. Die hier entnommene Menge wird durch das Sozialreferat nach Rechnungsstellung erstattet. Dieses Verfahren ist vergaberechtlich unproblematisch und soll durch diese dringliche Anordnung bestätigt werden.

Die Finanzierung kann aus dem vorhandenen Budget des Sozialreferats erfolgen.

Die entstehenden Kosten für Inhaber*innen des grauen München-Passes (bis zu 31.960 Euro) gehen zu Lasten des städtischen Haushalts. Die Kosten für den Personenkreis AsylbLG (bis zu 28.200 Euro) werden im Rahmen der Abrechnung der Flüchtlingskosten der Regierung von Oberbayern in Rechnung gestellt.

III. Anordnung
nach Behandlungsvorschlag.

Diese dringliche Anordnung wird in der nächsten Sitzung der Vollversammlung bekanntgegeben.

Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München

Dieter Reiter

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin